

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

am Mittwoch, 20. Juli 2022 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei
Göttweig

231/2022-4

www.furth.at/datenschutz/

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Jamöck

(02732) 84622

Durchwahl
11

Datum
20.07.2022

Betreff

Protokoll über die zweite Sitzung vom 20.07.2022 - öffentlicher Teil

Beginn: 19:34 Uhr

Ende: 20:59 Uhr

Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Markus Tacho	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Marlies Hanke	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00			
		16:00 - 19:00			
	Do	08:00 - 12:00			
	Fr	08:00 - 12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:

gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

GR Angelika Koller	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Georg Mayer	GRÜNE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Martin Menhart	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Josef Schiefer	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Schmölz	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Lorenz Strohmayer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schriftführer: Josef Jamöck**Zuhörer:** 2 Zuhörer

Vor Beginn der Sitzung wurden gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 folgende Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Nummer	Eingebracht von	Bezeichnung des Antrages	Dringlichkeit
1	Bgm. Berger	ABA Furth BA 19-Katastrophenschäden – KPC Fördervertrag – Annahme	Annahme innerhalb von 3 Monaten erforderlich

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die gemäß § 48 Abs. 2 und 3 geladene zweite Sitzung des Gemeinderates und lässt den Gemeinderat über die vorliegenden Dringlichkeitsanträge entscheiden:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE		Seite 2 von 54
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

Bgm. Gudrun Berger stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Tagesordnungspunkt „ABA Furth BA 19-Katastrophenschäden – KPC Fördervertrag – Annahme“ zur Beratung und Beschlussfassung in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen

Nach Entscheidung über die Dringlichkeitsanträge durch den Gemeinderat gibt Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger folgende Tagesordnung bekannt.

Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 03. Mai 2022 und vom 14. Juli 2022
2. Bericht Prüfungsausschuss
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2022 - Beschluss
4. Subventionsansuchen – Konzert Musikimpuls – Burgruine Hafnerbach
5. Kapelle Palt – Restaurierung Ziffernblatt - Auftragsvergabe
6. Vereinbarung Forststraße „St. Blasien“
7. Prekariumsvertrag „Thennerhaus“
8. Teilungsplan Gartenstraße/Pointgasse § 15 LiegTeil - Beschluss
9. Teilungsplanentwurf GstNr 729/2 KG Furth – Beratung und Beschlussfassung
10. Erlassung Bausperre
11. Räumung Erdlager Steinaweg - Auftragsvergabe
12. Winterdienstvertrag 2022/2023 - Auftragsvergabe
13. Straßenbau Obere Landstraße - Baumpflanzungen
14. Arbeitsgruppe Naturraum – Pflege & Gestaltung Naturzelle Fladnitz - Beschluss
15. ABA BA06 – Anpassung Benützungsvertrag öffentliches Wassergut
16. ABA Furth BA 19–Katastrophenschäden – KPC Fördervertrag - Annahme
17. ARGE Kleinregion Raum Krems - Auflösung
18. Kindergarten – Anpassung Verpflegungsbeitrag und Betrag für Bildungs- und Beschäftigungsmaterial
19. Volksschule – Abänderung der Verordnung über die Höhe der Kostenbeiträge für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung – Verpflegungsbeitrag - Beschluss
20. Volksschule – Malerarbeiten - Auftragsvergabe
21. Volksschule – Erneuerung EDV-Anlage - Auftragsvergabe

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898 Seite 3 von 54
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

22. Tagespflegeeinrichtungen für Senioren - Grundsatzbeschluss
23. Schnupperticket – Beschluss Richtlinie und Ankauf
24. Anrainerschreiben – Fahrbahnteiler L7071 - Bericht
25. Bericht Bürgermeisterin
26. Anfragen und Berichte
27. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Vor Eingang in die Tagesordnung erläutert Bgm. Berger, den überarbeiteten Sitzungsablauf, um den Vorgaben der NÖ Gemeindeordnung 1973 hinsichtlich der Sitzungsführung zukünftig noch genauer zu entsprechen und Unklarheiten zu vermeiden. In das Sitzungsprotokoll werden wie bisher die Punkte gemäß § 53 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 aufgenommen und gegebenenfalls zusätzlich ein kurzer Sachverhalt festgehalten. Zu jedem Tagesordnungspunkt erfolgt eine Berichterstattung durch den jeweiligen Berichterstatter, anschließend können, nach Erteilung des Wortes durch die Vorsitzende, Wortmeldungen von den Mitgliedern des Gemeinderates abgegeben werden. Sobald keine Wortmeldungen zum Verhandlungsgegenstand vorliegen, wird der Hauptantrag durch den Berichterstatter bzw. die Bürgermeisterin gestellt. Im Anschluss können von den Gemeinderatsmitgliedern weitere Anträge gestellt werden. Sobald alle Anträge gestellt wurden, wird zuerst über Gegen- und Abänderungsanträge, danach über den Hauptantrag und zuletzt über Zusatz- bzw. Ergänzungsanträge abgestimmt. Nach jeder Abstimmung stellt die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest und gibt dieses bekannt. Sobald mit der Abstimmung begonnen wurde, können zu dem Verhandlungsgegenstand keine weiteren Wortmeldungen abgegeben oder weitere Anträge gestellt werden. Sobald über alle Anträge abgestimmt wurde, gilt der Verhandlungsgegenstand als behandelt und es wird in der Tagesordnung fortgefahren.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 03. Mai 2022 und vom 14. Juli 2022

Sachverhalt: Da keine Einwände erhoben wurden, gelten die Protokolle als genehmigt.

2. Bericht Prüfungsausschuss

Sachverhalt: Prüfungsausschussobfrau GR Gerhild Schabasser berichtet über die letzte Sitzung des Prüfungsausschusses.

3. 1. Nachtragsvoranschlag 2022 - Beschluss

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898 Seite 4 von 54
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Sachverhalt: In der Sitzungsmappe ist der Entwurf über den 1. Nachtragsvoranschlag 2022 aufgelegt. Die öffentliche Kundmachung fand von 29.06.2022 bis 13.07.2022 statt. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben. Den, von den im Gemeinderat vertretenen Parteien namhaft gemachten Personen, wurde das Auflageexemplar elektronisch mit E-Mail vom 28.06.2022 übermittelt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Entwurf über den 1. Nachtragsvoranschlag inkl. Dienstpostenplan und Beilagen laut Inhaltsverzeichnis zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

4. Subventionsansuchen – Konzert Musikimpuls – Burgruine Hafnerbach

Sachverhalt: Für ein Konzert im Rahmen des Musikimpulses auf der Burgruine Hafnerbach wurde ein Subventionsansuchen eingebracht, welches den Sitzungsunterlagen beiliegt.

Eine Bedeckung ist um Voranschlag und 1. Nachtragsvoranschlag 2022 nicht vorgesehen.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Ansuchen in dieser Form und aufgrund der unklaren Struktur zunächst abzulehnen. Gleichzeitig soll an die übergeordnete Struktur bzw. Förderer des Musikimpulses herantreten werden, um weitere Informationen zu erhalten, sowie die Erhebung weiterer Fördermöglichkeiten anzuregen. Es wird vorgeschlagen in der Gemeinde Furth eine Richtlinie, wie mit derartigen Ansuchen für Einzelveranstaltungen, insbesondere solche außerhalb des Ortsgebietes, zukünftig umgegangen werden soll, zu erarbeiten und vom Gemeinderat beschließen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, Enthaltungen (Grüne Furth)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

5. Kapelle Palt – Restaurierung Ziffernblatt - Auftragsvergabe

Sachverhalt: Die Dorfgemeinschaft Palt hat bei Bürgermeisterin Berger angefragt, ob die Gemeinde das Ziffernblatt der Kapelle Palt, welche im Eigentum der

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di	09:00	-	12:00		Furth	0062898
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 5
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:

gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig steht, restaurieren lassen kann bzw. die Arbeiten finanziell unterstützen könnte.

Die Bedeckung ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 vorgesehen.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Ortsgemeinschaft Palt bei der Restaurierung des Ziffernblattes mit einem Betrag von € 1.000,-- für den Restaurator zzgl. der Kosten für die Hebebühne für zwei Tage zu unterstützen, sofern alles weitere von der Dorfgemeinschaft Palt übernommen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

6. Vereinbarung Forststraße „St. Blasien“

Sachverhalt: Das Stift Göttweig beabsichtigt den Forstweg „St. Blasien“ zu ertüchtigen bzw. zu verlängern. Da der bestehende Forstweg in das Gemeindestraßennetz der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einmündet, wurde im naturschutzrechtlichen Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Krems eine Vereinbarung zwischen dem Stift Göttweig und der Marktgemeinde Furth bei Göttweig gefordert.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, nachfolgende Vereinbarung zu genehmigen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00		Furth		
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE		Seite 6
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501		von 54



Vereinbarung

176/2022-5

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Bezug

Bearbeiter
Jamöck

(02732) 84622
Durchwahl
11

Datum
22.06.2022

Betreff

Vereinbarung im Rahmen des naturschutzbehördlichen Verfahrens zur Abänderung des Forstweges "St. Blasien" KG Steinaweg - Einbindung in die öffentliche Gemeindestraße

Das Benediktinerstift Göttweig beabsichtigt die Ertüchtigung und Verlängerung der Forststraße „St. Blasien“ GstNr. 391/5 KG Steinaweg bzw. 427/1 KG Paudorf. Die Forststraße ist an das öffentliche Gemeindestraßennetz der Marktgemeinde Furth bei Göttweig angeschlossen. Zum Schutz der öffentlichen Interessen und der Verkehrssicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen wird zwischen dem Benediktinerstift Göttweig, Stift Göttweig 1, 3511 Furth bei Göttweig und der Marktgemeinde Furth bei Göttweig folgendes vereinbart:

- Das Benediktinerstift Göttweig als Eigentümerin der Forststraße hat dafür zu sorgen, dass im Sinne der Bestimmungen des § 45 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 keine Niederschlagswässer auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden. Ausgenommen davon sind jene Oberflächenwässer, die im Rahmen der natürlichen Abflussverhältnisse im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 auf das öffentliche Gut abfließen.
- Entsprechend der Bestimmungen des § 92 der Straßenverkehrsordnung 1960 sind Verunreinigungen auf der öffentlichen Verkehrsfläche, die durch den Bestand oder der Benutzung der Forststraße entstehen, umgehend durch die Eigentümerin der Forststraße bzw. deren Beauftragte zu entfernen.

Mit rechtsgültigem Abschluss dieser Vereinbarung stimmt die Marktgemeinde Furth bei Göttweig der geplanten Ertüchtigung und Verlängerung des Forstweges „St. Blasien“ unter Bezug auf die Befundung der Bezirkshauptmannschaft Krems Fachgebiet Anlagenrecht vom 10.05.2022 (KRW2-NA-2236/001) zu.

Parteienverkehrszeiten	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 1 von 2

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di	09:00	-	12:00		Furth	0062898
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 7
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Furth bei Göttweig, am 23.06.2022
Für das Benediktinerstift Göttweig

_____, am _____
Für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig




Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger

Geschäftsführender Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig am

Gemeinderat

Gemeinderat

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

7. Prekariatsvertrag „Thennerhaus“

Sachverhalt: Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss betreffend der Zurverfügungstellung des Obergeschoßes im Thennerhaus als Flüchtlingsquartier, wurde dieses mittlerweile von einer ukrainischen Flüchtlingsfamilie bezogen.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, nachfolgenden Prekariatsvertrag als Miteigentümer zu genehmigen:

PREKARIATSVETRAG

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE		Seite 8
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

abgeschlossen zwischen:

Miteigentümergeinschaft Marktgemeinde Furth bei Göttweig und Josef Weinrichter'scher
Stiftungsfonds,

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

als Prekariumsgeber – in weiterer Folge so genannt - sowie

Taras und OIia Chubay

Herengasse 36, 3511 Furth bei Göttweig

als Prekariumsnehmer – in weiterer Folge auch so genannt - wie folgt:

1. Prekariumsgegenstand

1. Der Prekariumsgeber ist Eigentümer der Räumlichkeiten in

Herrengasse 36, 3511 Furth bei Göttweig Parzelle Nr 55 EZ 32 KG Furth

Überlassen werden folgende Räumlichkeiten:

Obergeschoß des Objektes Herrengasse 36

Nicht zum überlassenen Objekt gehören jedoch:

Erdgeschoß des Objektes Herrengasse 36, sowie der Innenhof und der Gemeindegeller

2. Der Prekariumsgeber gibt dem Prekariumsnehmer als Prekarium und dieser nimmt als Prekarium nach Maßgabe dieses Vertrags die unter Punkt 1 bezeichnete Fläche im Ausmaß von rund 117 m² (lt. Kanalbenützungsgeld). In weiterer Folge wird diese Fläche "Prekariumsgegenstand" genannt.

3. Ausdrücklich festgestellt wird, dass folgende Einrichtungsgegenstände ebenfalls unentgeltlich bis auf jederzeitigen Widerruf überlassen werden:

Küchenzeile mit Herd, ausgestattetes Bad, Waschmaschine

Dem Prekariumsnehmer sind die überlassenen Räumlichkeiten nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt.

2. Dauer

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		Furth	
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
						Seite 9 von 54	

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:

gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

1. Das Prekariumsverhältnis beginnt am 16. Mai 2022 und ist jederzeit, auch ohne Angabe eines Grundes, von den Vertragsparteien widerrufbar.

2. Nach Beendigung des Prekariumsverhältnisses hat der Prekariumsnehmer den Prekariumsgegenstand in dem gleichen Zustand wie vor der Übergabe geräumt von eigenen Fahrnissen binnen 30 Tagen zurückzustellen. Der Prekariumsnehmer ist verpflichtet, die Räumung und weitere Obliegenheiten bei Beendigung des Prekariums, wie insbesondere die Reinigung der überlassenen Räumlichkeiten, so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese vom Prekariumsgeber unmittelbar nach Vertragsende weiterverwendet werden können.

3. Vergütung

Der Prekariumsgeber stellt dem Prekariumsnehmer den Prekariumsgegenstand gegen einen Anerkennungsziins von € 150,- pro Monat zur Verfügung. Damit ist auch die Nutzung von Strom, Wasser, Gas für die Heizung sowie die die laufenden Kosten (Betriebskosten) abgedeckt. Der Anerkennungsziins für das Prekarium ist jeweils bis zum 15. Jeden Monats für das jeweilige Monat auf dem Konto des Prekariumgebers bei der Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE einzuzahlen.

4. Nutzungszweck

1. Der Prekariumsnehmer darf den Prekariumsgegenstand nur zu Wohnzwecken verwenden.

5. Haftung

1. Der Prekariumsnehmer hat Schäden, für die er nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages eintreten muss, auf seine Kosten in angemessener Zeit zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht auch nach schriftlicher Aufforderung und Nachfristsetzung des Prekariumsgebers nicht nach, so kann der Prekariumsgeber die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Prekariumsnehmers durchführen lassen.

2. Der Prekariumsgeber haftet nicht für Schäden an den dem Prekariumsnehmer gehörigen Waren oder Einrichtungsgegenständen, gleichgültig welcher Art, es sei denn, dass der Prekariumsgeber den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Insbesondere haftet der Prekariumsgeber nicht für Schäden durch Feuchtigkeit, Brand oder Diebstahl an den dem Prekariumsnehmer gehörigen Waren oder Einrichtungsgegenständen, gleich welcher Art.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di	09:00	-	12:00		Furth	0062898
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 10
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

3. Der Prekariumsnehmer hat für seine Zwecke erforderliche behördliche Bewilligungen selbst Sorge zu tragen.
4. Der Prekariumsgeber sichert keine bestimmte Eignung des Prekariumsgegenstandes zu.
5. Der Prekariumsnehmer haftet für Schäden, die nach Übergabe des Prekariumsgegenstandes durch ihn, seine Mitarbeiter, Lieferanten, Kunden oder sonstige im Prekariumsgegenstand verkehrende Personen am Prekariumsgegenstand verursacht und verschuldet werden. Behauptet der Prekariumsnehmer eine Verursachung durch Dritte oder fehlendes Verschulden, trifft ihn die Beweislast.
6. Sollten Schäden oder Mängel am Prekariumsgegenstand eintreten, hat der Prekariumsnehmer diese sofort dem Prekariumsgeber anzuzeigen. Der Prekariumsnehmer ist ferner verpflichtet, den Prekariumsgeber darauf hinzuweisen, wenn zum Schutz des Prekariumsgegenstandes gegen nicht vorhergesehene Gefahren Vorkehrungen erforderlich werden und die Gefahren für den Prekariumsnehmer erkennbar sind.

6. Bauliche Änderungen

Bauliche Änderungen des Prekariumsgegenstandes, auch wenn sie keine Baubewilligung erfordern, bedürfen der schriftlichen, nur für den Einzelfall gültigen Zustimmung des Prekariumsgebers.

Alle Arbeiten sind von befugten Fachleuten durchzuführen. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, sind bauliche Veränderungen bzw Einbauten auf Kosten des Prekariumsnehmers zu entfernen.

Der Prekariumsnehmer verpflichtet sich, den Prekariumsgegenstand samt Einrichtungen, Anlagen und Ausstattungen sowie die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen schonend zu behandeln. Der Prekariumsnehmer hat die Benützung des Prekariumsgegenstandes einschließlich der gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen ohne Beeinträchtigung anderer Mieter oder Eigentümer des Gebäudes vorzunehmen.

7. Verkehrssicherungspflichten

Der Prekariumsnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht der Zugänge zum Gebäude insoweit, als er sich verpflichtet, die Zugänge und den unmittelbar vor dem Gebäude bis zur

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di	09:00	-	12:00		Furth	0062898
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 11
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:

gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

Grundstücksgrenze verlaufenden Gehweg regelmäßig zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten bzw. zu streuen.

Die Verkehrssicherungspflichten in den überlassenen Räumlichkeiten obliegenden dem Prekariumsnehmer. Dieser stellt den Prekariumsgeber in Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von den übernommenen Verkehrssicherungspflichten schad- und klaglos.

8. Weitergabeverbot

Der Prekariumsnehmer ist nicht berechtigt, den Prekariumsgegenstand an Dritte unterzuvermieten, zu verpachten oder in sonstiger Weise zur Nutzung zu überlassen.

9. Betreten des Prekariumsgegenstandes durch den Prekariumsgeber

1. Der Prekariumsgeber bzw dessen Beauftragte und Bevollmächtigte sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung mit einer Frist von einer Woche während der üblichen Zeiten die Besichtigung des Prekariumsgegenstandes vorzunehmen bzw. den Zugang zum Dachgeschoß zu nutzen.

2. Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

10. Schlüssel

1. Der Prekariumsnehmer erhält bei der Übergabe zum Prekariumsgegenstand gehörende Schlüssel (je 1 Stück M-IHLK für Zugang & Hauszugang). Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Prekariumsgebers.

2. Jeder Verlust eines Schlüssels ist dem Prekariumsgeber unverzüglich zu melden. Verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Schlüssel muss der Prekariumsnehmer auf eigene Kosten ersetzen.

3. Sämtliche Schlüssel sind bei Beendigung dieses Vertrags zurückzugeben.

11. Schlussbestimmungen

1. Sollten mehrere Personen Prekariumsnehmer dieses Vertrags sein, haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag solidarisch, unbeschränkt und unbeschränkbar.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di	09:00	-	12:00		Furth	0062898
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 12
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
4. Solange die Vertragsparteien einander nichts Abweichendes mitgeteilt haben, gelten die in diesem Vertrag genannten Anschriften als Abgabestellen für Zustellungen.

_____, am _____

Unterschrift Prekariumsgeber

Unterschrift Prekariumsnehmer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

8. Teilungsplan Gartenstraße/Pointgasse § 15 LiegTeil - Beschluss

Sachverhalt: Im Vorfeld der Straßenbaumaßnahmen in der Gartenstraße und Pointgasse wurden die Grenzen entsprechend dem Naturstand bereinigt und gesichert. Ein entsprechender Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH GZ 52918 vom 24.05.2022 signiert am 30.05.2022 um 13:12:39 Uhr liegt vor.

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di 09:00 - 12:00		Furth	0062898
	16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do 08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 13
	Fr 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

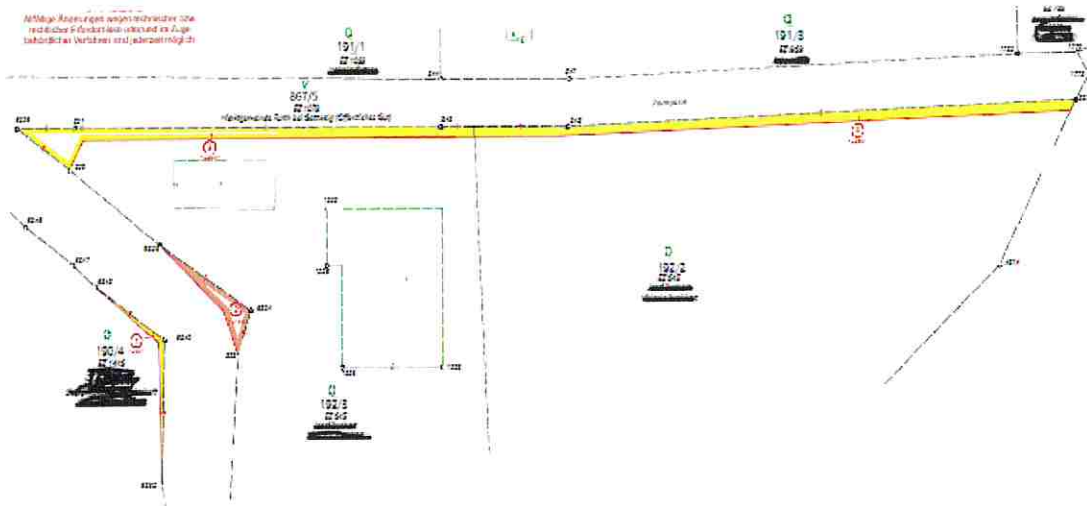
Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:

gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at



Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den vorliegenden Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH GZ 52918 vom 24.05.2022 signiert am 30.05.2022 um 13:12:39 Uhr zu genehmigen, da die betroffenen Anlagen in der Natur bereits bestehen und fertiggestellt sind und die Durchführung gemäß § 15 LiegTeilG zu beantragen. Dementsprechend werden die im ggst. Teilungsplan dargestellten Teilflächen 1 und 3 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig übernommen bzw. die Teilfläche 2 als öffentliches Gut aufgelassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

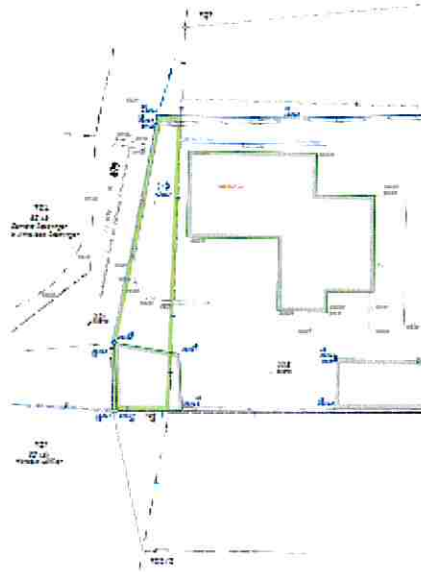
Der Antrag gilt somit als angenommen.

9. Teilungsplanentwurf GstNr 729/2 KG Furth – Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt Im Rahmen der Grenzvermessungsverhandlung beim GstNr 729/2 KG Furth wurde, wie im Teilungsentwurf dargestellt, eine größere Differenz zwischen der in der Natur augenscheinlich bestehenden Grundgrenzen und der im Kataster ersichtlichen Grundgrenzen ersichtlich. Eine Teilfläche von ca. 103m² des öffentlichen Gutes lt. DKM wird von den Grundstückseigentümern des GstNr. 729/2 KG Furth genutzt und ist auch teilweise in der Natur bebaut. Daher wurde eine Recherche im Aktenbestand des Bauamtes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig durchgeführt. Auf dieser Basis fand am 27.06.2022 eine Besprechung zwischen den Beteiligten am Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig statt. Als Ergebnis der Besprechung wurde vereinbart, dass zur Lösung der Situation der Antrag an den Gemeinderat gestellt werden soll, dass der Grenzberichtigung wie im Teilungsentwurf der ZT Vermessung Schubert GmbH seitens der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zugestimmt und somit der Naturbestand als neue Grenze festgelegt werden soll. Gleichzeitig erklären sich die Grundeigentümer des GstNr

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898 Seite 14 von 54
	Di	09:00 - 12:00		
		16:00 - 19:00		
	Do	08:00 - 12:00		
	Fr	08:00 - 12:00		

792/2 KG Furth bereit, die Grünlandgrundfläche mit einem Betrag von € 2.500,-- nach grundbücherlicher Durchführung von der Gemeinde abzulösen.



Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass dem Teilungsentwurf GZ 52871 vom 13.04.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH zugestimmt wird und eine Vereinbarung über die Entschädigung in Höhe von € 2.500,-- abgeschlossen werden soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Zusatzantrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, das nachfolgende Übereinkommen mit den Grundeigentümern des ggst. Grundstücks 792/2 KG Furth zu genehmigen:

TEIL-5/2022-9

www.furth.at/datenschutz/

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen den Grundeigentümern Hannelore Dürauer, geb. 13.11.1965 und Karl Dürauer geb. 08.04.1963, jeweils wohnhaft in Fünfkreuzgraben 244/1, 3511 Furth bei

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	Seite 15
	Fr	08:00 - 12:00			von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

Göttweig, im Folgenden kurz „Käufer“, einerseits und der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig vertreten durch Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger, im Folgenden kurz „Verkäuferin“ andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Ablöse, des in der beigeschlossenen Naturaufnahme GZ. 52871 vom 13.04.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH als Trennstück 1 bezeichneten Fläche im Ausmaß von 103 m², welche laut aktuellem Katasterstand im Eigentum der Verkäuferin steht durch die Käufer zur Herstellung des laut Naturstand gegebenen Grenzverlaufes.

II. Ablöse

Die Käufer haben für die unter I. beschriebene Fläche eine Pauschalablöse in Höhe von € 2.500,- an die Verkäuferin zu leisten. Die Käufer haben überdies die Kosten insbesondere für die Vermessung, grundbücherliche Einverleibung und gegebenenfalls sonstigen Kosten, Gebühren und Steuern z.B. Grunderwerbssteuer zu tragen.

III. Lastenfreiheit

Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei an die Käuferin zu übergeben. Im Übrigen haftet die Verkäuferin jedoch nicht für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der vertragsgegenständlichen Grundfläche. Insbesondere hinsichtlich möglicher Altlasten wird seitens der Verkäuferin keine Haftung übernommen. Den Käufern ist die Grundfläche hinlänglich bekannt und der Haftungsausschluss wird zur Kenntnis genommen.

IV. Zahlungsmodalitäten

Die Käufer verpflichten sich, die Durchführung der Grenzänderung ohne unnötigen Aufschub beim Grundbuchsgericht zu beantragen. Die Ablöse ist innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Grundbuchsbeschlusses auf das Girokonto der Verkäuferin bei der Raiffeisenbank Krems AT 48 3239 7000 0190 0083 RLNWATWWKRE einzuzahlen.

V. Schlussbestimmungen

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE		Seite 16
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

Das Übereinkommen wird erst mit beiderseitiger rechtsverbindlicher Unterfertigung rechtswirksam. Mit der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung verpflichtet sich die Verkäuferin dem in der Naturaufnahme GZ. 52871 vom 13.04.2022 der Vermessung Schubert ZT GmbH festgelegten Grenzverlauf zuzustimmen.

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, bleiben dennoch die übrigen Bestimmungen aufrecht.

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Käufer

Furth am _____

Für die Verkäuferin

Furth am _____

Bürgermeisterin Gudrun Berger

geschäftsführender Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am _____

Gemeinderat

Gemeinderat

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

10. Erlassung Bausperre

Sachverhalt: Es soll in den kommenden Wochen und Monaten der Bebauungsplan der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hinsichtlich wesentlicher

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00		Furth		
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE		Seite 17
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501		von 54

Themen wie Versickerung, Stellplätze, Dachbegrünung, Grundstückszufahrten, Nebengebäude, Mindestgrundstücksgrößen und Einfriedungen evaluiert und adaptiert werden.

Um zwischenzeitlich unerwünschte und dem Ziel der angedachten Bebauungsplanänderungen entgegenstehende Vorhaben zu verhindern, soll in folgenden Bereichen eine Bausperre erlassen werden:

- Errichtung von Nebengebäuden auf Grundstücken ohne Hauptgebäude
- Errichtung von versiegelten Stellplätzen und Zufahrten

Die inhaltlichen Details und die Ausformulierung der Bausperren wurden bis zur Gemeinderatssitzung mit dem Raumplanungsbüro erarbeitet und fristgerecht der Sitzungsmappe beigefügt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Verordnung über eine Bausperre zu beschließen:

4/2022-13

www.furth.at/datenschutz/

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig beschließt in seiner Sitzung am 20. Juli 2022, TOP 10 folgende

VERORDNUNG

einer Bausperre

§ 1

Gemäß § 35 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird für alle Grundstücke und Grundstücksteile mit der Widmung Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Agrargebiet, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig liegen, eine Bausperre erlassen.

§ 2

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di	09:00	-	12:00		Furth	0062898
			-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 18
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

Die Bausperre wird aufgrund der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes erlassen. Zweck der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die textlichen Bebauungsvorschriften hinsichtlich folgender Regelungen zu überarbeiten:

- Verbot des Neu- oder Zubaus von nicht im Sinne des § 20 Abs. 2 Z. 1a zweiter Satz NÖ ROG 2014 für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft erforderlichen Nebengebäuden und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, sofern auf den Grundstücken nicht gleichzeitig Hauptgebäude errichtet werden beziehungsweise nicht bereits mit Hauptgebäuden bebaut sind – im Sinne des § 30 Abs. 2 Ziff. 15 NÖ ROG 2014.
- Regelung der Versickerungsfähigkeit von neuen oder erweiterten KFZ-Stellplatzflächen im Freien sowie von neuen oder erweiterten Zufahrten auf Grundstücksflächen, sofern dies auf dem jeweiligen Bauplatz technisch möglich ist – im Sinne des § 30 Abs. 2 Ziff. 24 NÖ ROG 2014.

§ 3

Baubehördliche Verfahren, die vor Beginn der Kundmachung bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt an jenem Tag in Kraft, der auf die zweiwöchige Kundmachung folgt. Die Verordnung tritt 2 Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

11. Räumung Erdlager Steinaweg - Auftragsvergabe

Sachverhalt: Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig wurde von der Bezirksverwaltungsbehörde Krems (KRW2-NA-118/002) zur Räumung des Erdlagers in Steinaweg verpflichtet. Es wurden von drei Firmen Angebote eingeholt:

Firma	Leistung	Angebot	Betrag inkl. Ust
Tiefbau Burger GmbH	Aufbereitung und Entsorgung	22187 vom 01.03.2022	€ 100.043,34
Wagner Baugesellschaft m.b.H.	Aufbereitung und Entsorgung	20.06.2022	€ 107.274,30

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898 Seite 19 von 54
	Di	09:00 - 12:00		
		16:00 - 19:00		
	Do	08:00 - 12:00		
	Fr	08:00 - 12:00		

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.atInternet:
www.furth.gv.at

Franz Göstl GmbH	Materialaufbereitung	23.06.2022	€ 99.162,00
Tiefbau Burger GmbH	Entsorgung	22187 vom 01.03.2022	€ 160.788,00
Franz Göstl GmbH	Materialentsorgung	23.06.2022	€ 146.850,00
Wagner Baugesellschaft m.b.H.	Entsorgung	20.06.2022	€ 397.800,00

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Firma Franz Göstl mit einer Angebotssumme von € 99.162,-- inkl. Ust zu mit der Aufbereitung und Räumung des Erdlagers zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, Enthaltungen (Grüne Furth)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

12. Winterdienstvertrag 2022/2023 - Auftragsvergabe

Sachverhalt: Für die Durchführung des Winterdiensts im Winter 2022/2023 in den KGs Palt und Oberfucha wurde beim Maschinenring Service NÖ-Wien wieder ein Angebot eingeholt. Bereits im Winter 2021/2022 wurden ortsansässige Landwirte befragt, ob diese ggf. die Winterdienstbetreuung im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes direkt im Auftrag der Marktgemeinde Furth bei Göttweig durchführen möchten. Da sich jedoch kein Landwirt gefunden hat, ist nur der Maschinenring als Dienstleister verblieben.

Die Bedeckung ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Winterdienstvertrag für die Saison 2022/2023 zu beschließen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898 Seite 20 von 54
	Di	09:00 - 12:00 16:00 - 19:00		
	Do	08:00 - 12:00		
	Fr	08:00 - 12:00		



VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Maschinenring Service NÖ-Wien; "MR-Service" eGen mbH,**
3580 Horn, Mold 72,
im Folgenden kurz „Maschinenring-Service“ genannt einerseits und
2. **der Marktgemeinde Furth bei Göttweig**
Obere Landstraße 65; 3511 Furth bei Göttweig
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag werden alle der Gemeinde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Winterdienst für die im Anhang bezeichneten und beschriebenen Straßen und Wege dem Maschinenring-Service zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen und Wege durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anderslautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen, wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

Die von Maschinenring-Service übernommenen Tätigkeiten beziehen sich auf die Zeit zwischen0.... Uhr und....24.... Uhr an folgenden Wochentagen: Montag - Sonntag

Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt Maschinenring-Service keinerlei Haftung, es sei denn, die Gemeinde nimmt im Bedarfsfall konkrete Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch und teilt dies im Einzelfall mit. Die Beurteilung der Notwendigkeit von Tätigkeiten obliegt in diesem Fall der Gemeinde. Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig, in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt.



Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		Furth	
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	

**Die Profis
vom
Land**



Maschinenring

2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan. Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementar- Ereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison, gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglichster Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt. Diese Unterweisungen sind in einem Begehungsprotokoll schriftlich festzuhalten und sowohl von der Gemeinde als auch von der/den mit der Durchführung des Winterdienstes betrauten Person/en zu unterzeichnen.

II. Entgelt

Als Jahresgrundpauschale wird pro Saison und Tour für:
Herr Ramoser ein Betrag von EUR 7.443,00 für die Bereitschaft und Übernahme der Haftung gemäß Punkt III. des Vertrages inkl. 30 Räum- bzw. Streustunden für die laut Beilage eingezeichnete Tour vereinbart. Jede weitere anfallende Stunde wird mit EUR 94,00 verrechnet.

Fahrer:

- Herr Ramoser -Traktor mit Schneeschild und Splittstreuer

Als Stundensatz wird ein Betrag von

EUR 94,00.....bei maschineller Räumung bzw. Streuung mit Traktor vereinbart.

Bei der Verwendung von Schneeketten wird zusätzlich pro Stunde und Paar ein Betrag von EUR 12,00 verrechnet.

Für Schneeräumungen und Streuungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 0 % verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt.

Seite 2 von 4



Maschinenring Service NO-Wien eGen mbH, Moid 72, 3580 Horn, T +43 69 050 300, F +43 69 050 3900
service.noee@maschinenring.at, UID-Nr: ATU44455102, FN: 166350z, DVR: 096057z
IBAN: AT04 3299 0000 0391 6667, BIC: RLNWATWWKRE



Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE		Seite 22
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

**Die Profis
vom
Land**



Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist

Herr/Frau

Bauhofleiter Ferdinand Bruckner bzw. Bauhofleiter Johannes Hofstetter

zuständig.

Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Maschinenring-Service stellt Anfang November 2/5 der Jahresgrundpauschale für die Monate November und Dezember in Rechnung, die restlichen 3/5 der Jahresgrundpauschale für die Monate Jänner, Februar und März sowie alle angefallenen Stunden die nicht in der Jahresgrundpauschale inkludiert sind (>30 Std.) werden mit Ende März in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt an:

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

3511 Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage netto ohne jeden Abzug.

III. Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Maschinenring-Service keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung gilt für die Wintersaison 2022/2023, das heißt in der Zeit von 1. November 2022 bis 31. März 2023. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei dies falls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

Die Gemeinde kann den Vertrag jederzeit aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht

Seite 3 von 4



Maschinenring Service NO-Wien aGen mbH, Mold 72, 3590 Horn, T +43 69 060 300, F +43 69 060 3900
service.no@maschinenring.at, UID-Nr: ATU44445102, FN: 166990a, DVR: 096067E
IBAN: AT04 3299 0000 0381 6667, BIC: RLNWATWWZWE



Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		Furth	
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	

Seite 23
von 54



entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Furth bei Göttweig
in der Sitzung am 14.07.2022 genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel Maschinenring-Service seinen Sitz hat.

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten - soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig - gespeichert werden.

Für Maschinenring-Service:

Für die Gemeinde:

_____ (Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin)

....., am

....., am

Geschäftsführender Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Seite 4 von 4



Maschinenring Service NO-Wien eGen mbH, Mold 72, 3580 Horn, T +43 59 050 300, F +43 59 050 3900
service.noel@maschinenring.at, UID-Nr. ATU4445102, FN: 166950s, DVR: 096057s,
IBAN: AT04 3299 0000 0381 6687, BIC: RLNWAT3301



Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWAT3301		Seite 24
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		von 54

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

13. Straßenbau Obere Landstraße - Baumpflanzungen

Sachverhalt: Im Rahmen der Wiederherstellung der L7071 (Obere Landstraße) sollen auch Baumpflanzungen in den Nebenflächen durchgeführt werden. Geplant ist die Pflanzung von ca. 50 Bäumen.

Ein Angebot (220513 vom 20.06.2022) der Firma Josef Schöller GmbH mit einem Stückpreis von € 745,80 inkl. Ust ab 5 Stück wurde von Vbgm. Farasin bereits eingeholt. Ein Vergleichsangebot 010465/0001 vom 29.06.2022 der Firma Praskac in Höhe von € 807,95 inkl. Ust ist zwischenzeitlich eingelangt.

Die Bedeckung wurde im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 bei 5/612-002 vorgesehen. Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Ankauf sowie die Pflanzung von maximal 50 standortgerechten heimischen Bäumen für die Bepflanzung der Oberen Landstraße gemäß dem noch zu ermittelnden Billigstbieter zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Zusatzantrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Ankauf und die Pflanzung an den ermittelten Billigstbieter, die Firma Josef Schöller GmbH zum Preis von € 745,80 inkl. Ust pro Baum zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

14. Arbeitsgruppe Naturraum – Pflege & Gestaltung Naturzelle Fladnitz - Beschluss

Sachverhalt: Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Naturraum“ wurde ein Vorschlag zur Gestaltung einer „Naturzelle Fladnitzwiese“ auf dem Gemeindegrundstück 1049/1 KG Palt eingebracht. Vbgm. Farasin als Arbeitsgruppenleiter berichtet.

Teil der Gestaltung ist auch eine Streuobstwiese mit alten heimischen Sorten. Ein Angebot 0 vom 10.06.2022 der Firma Günter Kirner in Höhe von € 3.238,19 inkl. Ust liegt vor. Aufgrund der Streichung der nicht benötigten Angebotspositionen Pflanz Erde, Wildschutzgitter, Bodenaktivator und Wühlmausgitter verbleibt eine Auftragssumme von € 2.749,63 inkl. Ust. Vbgm. Farasin hat im Rahmen einer Markterkundung die Angemessenheit der angebotenen Preise geprüft.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di	09:00	-	12:00		Furth	0062898
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 25
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:

gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

Die Bedeckung wurde im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 unter 1/363-400 vorgesehen.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass das gemeindeeigene Grundstück "Fladnitzwiese" im Sinne einer Erhöhung der örtlichen Biodiversität zu einer Naturzelle entwickelt werden soll. Basis dafür soll lt. Protokoll vom 5.5.2022 u.a. ein geändertes Mähmanagement des Fladnitz Wasserverbandes unter Wahrung des Abflussgeschehens der Fladnitz im HW Fall sein, umfasst die kleinflächige Pflanzung von standortgerechten Bäumen zur Ausweitung des begleitenden Baumbestandes (3-5 Bäume) sowie die Anlage einer Streuobstwiese (einzeilig) mit alten Hochstamm Obstsorten. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des HW-Schutzes sind davon nicht betroffen. Die Kosten dafür belaufen sich für die Obstbäume lt. Anbot Baumschule Kirner nach Abzug nicht erforderlicher Posten (Wildschutzgitter, Pflanzerde etc.) auf ~~€ 2.749,63~~ € 2.673,78 inkl. Ust.

Die Pflanz- und Pflegearbeiten werden ehrenamtlich vom Verein "dfg Dorferneuerung Furth bei Göttweig" durchgeführt, beziehungsweise sollen auch die örtlichen Schulen eingebunden werden. Das Mähmanagement wird Vbgm. Farasin direkt mit den Mitarbeitern des Bauhofes besprechen.



Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

15. ABA BA06 – Anpassung Benützungsvertrag öffentliches Wassergut

Sachverhalt: Im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlungen zum Mühlbach in Steinaweg wurde gemeinsam mit den Vertretern des öffentlichen Wassergutes festgestellt, dass der Benützungsvertrag für die öffentlichen Kanäle auf öffentlichem Wassergut nicht mehr aktuell ist, da diese teilweise von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig an den Gemeindeabwasserverband Krems ins Eigentum übergeben wurden. Eine entsprechende Vertragsänderung wurde daher erstellt und zur Beschlussfassung übermittelt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Vertrag zu beschließen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE		Seite 26
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		von 54

WA1-ÖWG-25062/073a-2022

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut (ersetzt den Vertrag III/1-25.062/24-W-90 vom 2.7.1990)

Vertragsgeberin

Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);
Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin
des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der **Katastralgemeinde Steinaweg** an der „**Fladnitz**“.

Katastralgemeinde	Grundstücks Nr.	Grundbuchseinlagezahl
Steinaweg	450	264

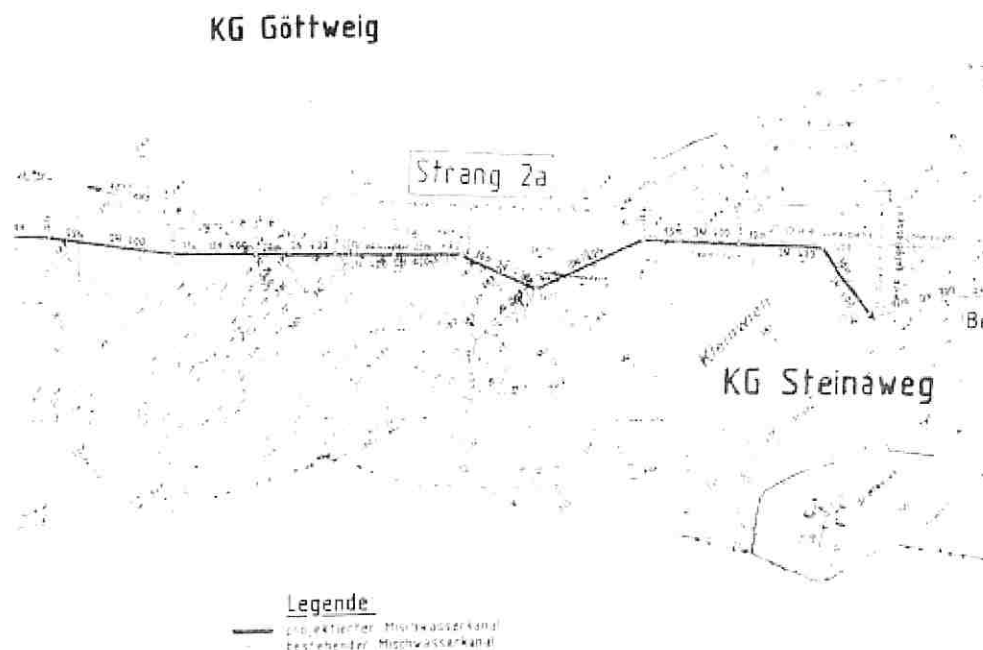
Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Abwasserbeseitigungsanlage** auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, **bundeseigenen Grundstück Nr. 450, EZ 264, Katastralgemeinde Steinaweg** nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes in folgendem Umfang zu:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE		Seite 27 von 54
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		

Grundstück Nr. 450, KG Steinaweg – „Fladnitz“:

- Einmalige Querung der „Fladnitz“ mit einem Mischwasserkanal im Bereich des aufgelassenen ABA Pumpwerks Klein-Wien zwischen den benachbarten Grundstücken Nr. 386/1 und Nr. 462, beide KG Steinaweg (**Strang 2a**).



Der Erhaltungsbereich wird wie folgt festgelegt:

Der Erhaltungsbereich entspricht dem Nutzungsumfang

Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Für diesen Vertrag gelten die unter Punkt II und III und die in der Beilage angeführten Bestimmungen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE		Seite 28
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		von 54

II. Vertragsbestimmungen

1. Benützung

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Ufer, allfälliger Ufersicherungen und des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- oder umsturzgefährdetem Gehölz) und die Entfernung von Anlandungen und Verklausungen sowie die Wahrnehmung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten im Erhaltungsbereich. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in der Beilage anführten „Generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut“ einzuhalten.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.)

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE		Seite 29 von 54
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE		Seite 30 von 54
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di	09:00	-	12:00		Furth	0062898
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 31
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigstellung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist die

KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41
4020 Linz
dsba@noel.gv.at

als Datenschutzbeauftragter bestellt.

- b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
- c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
- d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
- e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di	09:00	-	12:00		Furth	0062898
				16:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 32
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

7

- f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich (Land-
und Forstwirtschaftsverwaltung –
Wasserbau)

Vertragsnehmer

Furth bei Göttweig, am
Für die Marktgemeinde
Furth bei Göttweig

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 14.07.2022

(Neunteufel)

Bürgermeisterin Gudrun Berger

(Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973)

Geschäftsführender Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di 09:00 - 12:00		Furth	0062898
	16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do 08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 33
	Fr 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

Der Antrag gilt somit als angenommen.

16. ABA Furth BA 19–Katastrophenschäden – KPC Fördervertrag - Annahme

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 13.05.2022 wurde von der Kommunalkredit Public Consult (KPC) der Fördervertrag für den Sanierungsbauabschnitt der ABA nach dem Katastrophenereignis vom Juli 2022 an die Gemeinde übermittelt. Die Annahme des Fördervertrages hat aufgrund der Förderrichtlinien innerhalb von 3 Monaten vom Gemeinderat zu erfolgen und wird daher zur Beschlussfassung vorgelegt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Fördervertrag samt Annahmeerklärung zu beschließen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		Furth	
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 34 von 54
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Obere Landstraße 65
3511 Furth bei Göttweig

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Furth bei Göttweig**, GKZ 31309, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C106191**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage
	BA 19 Hochwasser 07/2021
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2021

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.05.2022 von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 10.05.2022 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	40,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	100.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 40.000,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR:
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	0062898
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	Seite 35
	Fr 08:00 - 12:00			von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:

gemeinde@furth.at

Internet:

www.furth.gv.at

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.
- 3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benutzungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Gay



DI Dr. Johannes Laber

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RNLNAT33XXX		Seite 36 von 54
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)**

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen.
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL.

Parteienverkehrszeiten	Mo	08:00	-	12:00	Dienstverbindung
	Di	09:00	-	12:00	
		16:00	-	19:00	
	Do	08:00	-	12:00	
	Fr	08:00	-	12:00	

Paritätische Bankstelle	DVR.
Furth	0062898
IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
BIC: RLNWATWWKRE	Seite 37
UID NR. ATU 16281501	von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:

gemeinde@furth.at

Internet:

www.furth.gv.at

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
 19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird.
 20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
 21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
 22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
 23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
 24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchgeführte Förderung dienenden Unterlagen zu gewähren. Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.
 25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
 26. dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLRT – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLRT anzuwenden,
 27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
 28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
 29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- ### Einstellung und Rückforderung der Förderung
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RNLNAT33HAN		Seite 38
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,

4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,

5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,

2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,

4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,

2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	Seite 39
	Fr	08:00	-	12:00			von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Eine Umweltförderung des BMLRT | managed by Kommunalkredit Public Consulting



An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderenehmer **Marktgemeinde Furth bei Göttweig**, GKZ 31309, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 10.05.2022, Antragsnummer **C106191**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 19 Hochwasser 07/2021.

Der Förderenehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	
• Landesmittel	Euro	10.000,-
• Bundesmittel	Euro	40.000,-
• weitere Förderungen *) <u>Katastrophenfonds</u>	Euro	50.000,-
• Restfinanzierung	Euro	
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	100.000,-

*) inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderenehmer

am _____

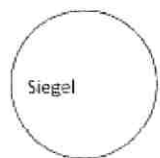
Genehmigt in der Sitzung des GR am

Bgm. Gudrun Bauer

GR _____

GR _____

GR _____



Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0; Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011; FN 236804z, Handelsgericht Wien

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00 - 12:00			

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

17. ARGE Kleinregion Raum Krems - Auflösung

Sachverhalt: Die Arbeitsgemeinschaft Kleinregion Raum Krems wurde 2004 als Arbeitsgemeinschaft mit den Regionsgemeinden Hadersdorf-Kammern, Gedersdorf, Rohrendorf, Langenlois, Krems, Dross, Stratzing, Lengenfeld, Furth und Mautern gegründet. Dazu wurde eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Als wichtigstes gemeinsames Projekt wurde der Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf gegründet. Weitere Kooperationsversuche gab es mit einem interkommunalen Siedlungsprojekt 2010 und einer Studie „Krems an der Westbahn“ 2008, die aber beide nicht umgesetzt wurden. Die letzten Sitzungen der Kleinregion fanden 2012/2013 statt, seitdem gab es keinen interkommunalen Austausch in dieser Kleinregion. Von den ursprünglich 10 Mitgliedsgemeinden sind Hadersdorf- Kammern, Lengenfeld und Stratzing aus der Kleinregion mittels Gemeinderatsbeschluss bereits vor einiger Zeit ausgetreten. Die Gemeinden Gedersdorf, Rohrendorf und Dross sind auch Mitglied in anderen aktiven Kleinregionen. Der Sprecher der Kleinregion Ing. Erwin Krammer legt seine Funktion zurück. Da trotz einiger Versuche eine „Wiederbelebung“ der Kleinregionsaktivitäten in den letzten Jahren gescheitert ist und vier von sieben Gemeinde eine Doppelmitgliedschaft haben, wird eine Auflösung der ARGE Kleinregion Raum Krems auch seitens der Abteilung RU7 empfohlen. In der Kleinregionssitzung am 31. Mai 2022 haben sich alle anwesenden GemeindevertreterInnen einstimmig für die Auflösung der Kleinregion ausgesprochen. Das geringe Restguthaben des gemeinsamen Sparbuchs soll aufgrund der schwierigen Aufteilungsmöglichkeiten (einige Gemeinden sind ausgetreten, der Bevölkerungsschlüssel gilt nicht mehr) dem Roten Kreuz gespendet werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, entsprechend der Empfehlung der Abteilung RU7, der Auflösung der ARGE Kleinregion Raum Krems zuzustimmen. Das geringe Restguthaben des gemeinsamen Sparbuchs soll aufgrund der schwierigen Aufteilungsmöglichkeiten (einige Gemeinden sind ausgetreten, der Bevölkerungsschlüssel gilt nicht mehr) dem Roten Kreuz gespendet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di	09:00	-	12:00		Furth	0062898
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 41
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

18. Kindergarten – Anpassung Verpflegungsbeitrag und Betrag für Bildungs- und Beschäftigungsmaterial

Sachverhalt: Laut E-Mail am 6.5.2022 von Herrn Alexander Huber (Inhaber Firma Tafelspitz) an den NÖ Landeskindergarten, gibt es ab dem Kindergartenjahr 2022/23 eine Preiserhöhung. Es gilt dann folgender Preis: € 4,10 inkl. MwSt./Essen.

Der Verpflegungsbeitrag, der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig für das Mittagessen im Landeskindergarten Furth bei Göttweig festgelegt wurde, liegt bei derzeit € 3,80 inkl. MwSt/Essen. Somit ergibt sich ein Fehlbetrag von € 0,30.

Gleichzeitig hat die Kindergartenleitung um Anhebung des Monatstarifs für den Bildungs- und Beschäftigungsbeitrag von aktuell € 13,-- inkl. Ust pro Monat auf € 15,-- inkl. Ust pro Monat ersucht, da die Preise bei den Materialien auch entsprechend gestiegen sind.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Tarif für den Verpflegungsbetrag mit Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 im September 2022 auf € 4,10,-- inkl. Ust sowie den monatlichen Beitrag für den Bildungs- und Beschäftigungsbeitrag ebenfalls ab September 2022 auf € 15,-- inkl. Ust. anzupassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

19. Volksschule – Abänderung der Verordnung über die Höhe der Kostenbeiträge für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung – Verpflegungsbeitrag - Beschluss

Sachverhalt: Laut Mitteilung der Firma Tafelspitz wird ab September 2022 auch der Beitrag für ein Mittagessen auf € 4,20 erhöht. Da das Mittagessen jedoch direkt von der LernTiger GmbH organisiert und verrechnet wird, wurde die entsprechende Verordnung dahingehend abgeändert, dass eine Mittagsverpflegung vom Dienstleister für die Nachmittagsbetreuung anzubieten ist und von diesem direkt kostendeckend zu verrechnen ist.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Richtlinienänderung zu genehmigen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 20. Juli 2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie

mit der die Höhe des Kostenbeitrages für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung an der Volksschule mit angeschlossener ASO Furth bei Göttweig festgelegt wird

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Nachmittagsbetreuung ist sinnvolle Freizeit- und Hausaufgabenbetreuung; jedenfalls nicht umfasst ist Nachhilfe in Schulfächern.
2. Die Mittagsbetreuung ist eine zusätzliche freiwillige Serviceleistung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Sie zählt nicht zur schulischen Nachmittagsbetreuung. Zweck der Mittagsaufsicht besteht in der ausschließlichen Beaufsichtigung zur Einnahme des Mittagessens ab Schulende des jeweiligen Schultages bis längstens 13:00 Uhr des jeweiligen Tages. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, besteht kein Anspruch auf die Aufnahme bzw. Leistungserbringung.
3. Die Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen in getrennter Abfolge entsprechend dem ermittelten Bedarf und nach den Vorgaben der einschlägigen Schulgesetze und Richtlinien angeboten. In den Schulferien, an schulautonom freien Tagen, sowie an Feiertagen findet keine Nachmittagsbetreuung statt.
4. Die Beiträge für Schüler, die für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Furth bei Göttweig angemeldet sind, sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu entrichten.
5. Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung für das folgende Schuljahr hat schriftlich bis zum 31. März zu erfolgen. Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr (§ 12a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz). Bis zum Schulanfang sind die wöchentlichen Betreuungstage, sowie die konkreten Betreuungszeiten in schriftlicher Form anzugeben. Eine Anmeldung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn dadurch keine weitere Gruppe erforderlich ist und Betreuungsplätze (inkl. Mittagsbetreuung) frei sind.
6. Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung für das folgende Schuljahr hat schriftlich bis zum 31. März zu erfolgen. Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr. Bis zum Schulanfang sind die wöchentlichen Tage, an denen die Mittagsbetreuung beansprucht wird in schriftlicher Form anzugeben. Eine Anmeldung nach dieser Frist ist nur zulässig, wenn Betreuungsplätze frei sind.
Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung aufgrund einer schriftlichen Anmeldung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass nach Aufnahme jener Schüler die zur schulischen Nachmittagsbetreuung angemeldet wurden, noch Betreuungsplätze in der Nachmittagsbetreuung unbesetzt sind.
7. Gemäß § 43 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz besteht für Schüler, die zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, eine Anwesenheitsverpflichtung. Ein Verlassen der Nachmittagsbetreuung vor Ende der Betreuungszeit ist nur nach vorheriger

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di	09:00	-	12:00		Furth	0062898
			-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 43
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

schriftlicher Information durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) zu den festgelegten Abholzeiten möglich. Die Teilnahme an den Lernstunden ist jedenfalls verpflichtend.

§ 2 Kostenbeiträge

a) Die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung bestehen aus:

1. dem Betreuungsbeitrag für die Betreuung
2. dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung
3. dem Lern- und Ausbildungsbeitrag

b) Die Beiträge für die Mittagsaufsicht bestehen aus:

1. dem Beitrag für die Beaufsichtigung
2. dem Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung

§ 3 Entrichtung der Beiträge

1. Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal bis spätestens 14 Tage nach Vorschreibung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Schüler zu entrichten.
2. Im Falle einer Anmeldung während des Unterrichtsjahres sind die Beiträge nur für den verbleibenden Rest des Unterrichtsjahres zu entrichten.
3. Im Falle einer begründeten Abmeldung entfällt der Beitrag für die noch nicht begonnenen Monate.
4. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate, gesetzliche Feiertage und schulautonom freie Tage führen zu keiner Änderung des aufgrund der angemeldeten Betreuungszeiten ermittelten Betreuungsbeitrages.

§ 4 Höhe der Beiträge

Nachmittagsbetreuung

1. Der Betreuungsbeitrag gemäß § 2 Z 1 ist aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Betreuung des Kindes, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme, für jedes angefangene Monat wie folgt einzuheben:

Betreuung

- | | |
|--------------------------|---------------|
| 1.1. an einem Tag/Woche | € 56,50/Monat |
| 1.2. an zwei Tagen/Woche | € 62,00/Monat |
| 1.3. an drei Tagen/Woche | € 73,00/Monat |
| 1.4. an vier Tagen/Woche | € 84,50/Monat |
| 1.5. an fünf Tagen/Woche | € 86,50/Monat |

2. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ist der Betreuungsbeitrag aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Betreuung des Kindes, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme, wie folgt einzuheben:

Betreuung

- | | |
|--------------------------|---------------|
| 2.1. an einem Tag/Woche | € 50,50/Monat |
| 2.2. an zwei Tagen/Woche | € 56,50/Monat |
| 2.3. an drei Tagen/Woche | € 62,00/Monat |

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di 09:00 - 12:00		Furth	0062898
			IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do 08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 44
	Fr 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

- | | |
|--------------------------|---------------|
| 2.4. an vier Tagen/Woche | € 67,50/Monat |
| 2.5. an fünf Tagen/Woche | € 73,00/Monat |

Mittagsaufsicht

1. Der Beitrag für die Teilnahme an der Mittagsaufsicht ist aufgrund der vor Beginn des Schuljahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Anmeldung des Kindes, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme, für jedes angefangene Monat wie folgt einzuheben:

Beaufsichtigung

- 1.1. bis längstens 13:00 Uhr an 1-5 Tagen/Woche € 32,50/Monat

§ 5 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

1. Ein Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages ist bei der Betreuungsorganisation oder dem Schulerhalter innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung, unter Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises (z.B. Steuerbescheid, Lohnzettel), einzubringen. Sofern eine Anmeldung für einen Weiterbesuch im folgenden Schuljahr nicht erforderlich ist, ist der Antrag auf Ermäßigung vor Beginn dieses Schuljahres zu stellen.
2. Auf die Zuerkennung einer Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.
3. Über den Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages entscheidet gemäß § 36 Abs. 2 Z. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Furth bei Göttweig.
4. Bis zur Entscheidung über einen Antrag gemäß Abs.1 ist der gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Betreuungsbeitrag zu entrichten. In den folgenden Schuljahren ist bis zur Entscheidung der Beitrag des vergangenen Schuljahres zu leisten.
5. Tritt nach der Entscheidung über einen Antrag auf Ermäßigung eine Änderung der Einkommensverhältnisse ein, ist ein neuerlicher Antrag auf Ermäßigung zulässig. Im Falle eines Anspruches auf eine weitergehende Ermäßigung des Betreuungsbeitrages, ist der geringere Beitrag für die auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monate festzusetzen.
6. Jede Veränderung, die eine Änderung der Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bewirkt, ist bei der Leitung der Volksschule Furth bei Göttweig schriftlich zu melden.
7. Im Falle einer Krankheit von mehr als 10 durchgehenden Schultagen pro Monat wird der aufgrund § 4 zu entrichtende Betreuungsbeitrag für den Monat, in dem nach der Krankheit das erste Mal die Schule besucht wird, um 50 v.H. ermäßigt.

§ 6 Verpflegungsbeitrag

1. Die Mittagsverpflegung wird vom für die Durchführung der Nachmittagsbetreuung beauftragten Dienstleister der Marktgemeinde Furth bei Göttweig organisiert und direkt verrechnet. Der **Verpflegungsbeitrag** gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Pflichtschulgesetzes wird vom Dienstleister bei der verbindlichen Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung bzw. Mittagsbetreuung an der Volksschule Furth bei Göttweig und der ASO Furth bei Göttweig **bekanntgegeben**. Jede Änderung ist vom Dienstleister rechtzeitig den betroffenen Erziehungsberechtigten unter Einräumung der Möglichkeit zur Abmeldung bekanntzugeben.
2. Der Verpflegungsbeitrag umfasst die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE		Seite 45 von 54
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:

gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

- Die schriftliche An- bzw. Abmeldung zum Mittagessen durch die Erziehungsberechtigten hat rechtzeitig im Vorhinein zu erfolgen.

§ 7 Beitrag für Lern- & Arbeitsmittel

- Gemäß § 13 Abs. 3 des NÖ Pflichtschulgesetzes wird an der Volksschule Furth bei Göttweig und der ASO Furth bei Göttweig für die Betreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung, ein **Lern- und Arbeitsmittelbeitrag in Höhe von € 30,-- pro Semester** eingehoben.

§ 8 Ausschluss von der Nachmittagsbetreuung

Bei einem Rückstand von drei Monatsbeiträgen kann der Schüler vom Bürgermeister der Marktgemeinde Furth bei Göttweig von der Nachmittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 (05.09.2022) in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28.04.2020 (2-GSKG-024-(08-0111)-120095) außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

20. Volksschule – Malerarbeiten - Auftragsvergabe

Sachverhalt: Der Stiegenaufgang, der Gang sowie die beiden Klassen in den dislozierten Räumen der Volksschule über dem Gemeindeamt sollen ausgemalt werden. Es wurden drei Firmen zur Angebotslegung eingeladen. 2 Firmen haben bis zur Gemeinderatssitzung Angebote übermittelt.

Firma	Angebot	Preis inkl. Ust exkl. Skonto
Schmied AG	03/06/2022	€ 8.376,00
Kreibich Malerwerkstatt	2206111 vom 29.06.2022	€ 6.840,--

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di 09:00 - 12:00		Furth	0062898
	16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do 08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 46
	Fr 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

Die Bedeckung ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2022 bei 1/211-614 vorgesehen worden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Malerarbeiten an den noch zu ermittelnden Billigstbieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Zusatzantrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Malerarbeiten an den zwischenzeitlich ermittelten Billigstbieter, die Malerwerkstatt Kreibich, um € 6.840,-- inkl. Ust exkl. Skonto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

21. Volksschule – Erneuerung EDV-Anlage - Auftragsvergabe

Sachverhalt: Die EDV-Anlage in der Volksschule soll aufgrund des Alters der Geräte und auf Wunsch der Schulleitung getauscht werden. Nach mehrmaligen Gesprächen konnte der Bedarf und die Anforderungen an die neuen EDV Ausstattung mit der Schulleitung festgelegt werden. Es sollen nun, entgegen des ursprünglichen Wunsches auf Anschaffung von ca. 35 bis 40 Stück Notebooks, lediglich 10 Stück Notebooks für die Klassenlehrerinnen sowie 20 Stück Tablets für die Verwendung durch die SchülerInnen angeschafft werden. Diese Variante deckt ebenfalls sämtliche von der Schulleitung bekanntgegebenen Anforderungen ab und ist dabei wesentlich kostengünstiger. Gleichzeitig wurde eine Kooperation mit der MS Furth angeregt, da diese über sehr gut ausgestattete EDV Räume verfügt, die aufgrund der Ausstattung mit Schülergeräten immer weniger genutzt werden. Ein Angebot 9860 vom 25.06.2022 der Firma BSO EDV- und Betriebsberatung GmbH (vormals PGV), welche bereits bisher die EDV in der Volksschule betreut hat, in Höhe von € 18.444,-- inkl. Ust für die Lieferung und Einrichtung der Geräte liegt vor. Die Produktpreise entsprechen jenen, die auch im Rahmen einer Internetrecherche als marktüblich ermittelt wurden. Ebenso entsprechen die Stundensätze dem marktüblichen Niveau.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Angebot der Firma BSO für die Anschaffung von 20 Tablets und 10 Notebooks inkl. Installation in Höhe von € 18.444,-- inkl. Ust zu genehmigen. Die Bedeckung kann durch Reduzierung der Rücklagenzuführung gewährleistet werden.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		Furth	
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
						Seite 47 von 54	

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

22. Tagespflegeeinrichtungen für Senioren - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt: Die Stadtgemeinde Traismauer ist an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig mit dem Ersuchen auf Abschluss einer Vereinbarung zur Kostenübernahme für die Seniorentagesbetreuungseinrichtung in Traismauer herantreten. In der näheren Umgebung (Mautern, Herzogenburg) gibt es geleichartige, aber für die Gemeinde, kostenlose Angebote.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, vom Abschluss einer Vereinbarung zur Kostenübernahme für Tagesbetreuungsplätze in der Seniorentagesbetreuungseinrichtung Traismauer abzusehen, da in der näheren Umgebung gleichartige Angebote verfügbar sind, die keine Kosten für die Gemeinde verursachen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

23. Schnupperticket – Beschluss Richtlinie und Ankauf

Sachverhalt: Wie bereits bei der letzten Gemeinderatssitzung diskutiert, sollen der Ankauf von Schnuppertickets sowie eine entsprechende Richtlinie zur Vergabe vom Gemeinderat beschlossen werden. Ein Vorschlag über eine Richtlinie sowie dem Ankauf von 2 Stück Schnuppertickets von Mobilitätsbeauftragten GR Erwin Pasrucker liegt vor.

Eine Richtlinie für die Vergabe der Schnuppertickets wurde wie vom Gemeindevorstand beschlossen erarbeitet und liegt vor.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass der Ankauf von 2 Schnuppertickets befürwortet wird und grundsätzlich der Verleihrichtlinie zugestimmt wird. Diese ist aber bis zur Gemeinderatssitzung noch in einer Arbeitsgruppe, welche von Mobilitätsbeauftragten GR Erwin Pasrucker einberufen wird, abzustimmen. Die Bedeckung kann durch Reduzierung der Rücklagenzuführung gewährleistet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Zusatzantrag: Gemeinderat Erwin Pasrucker stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Ankauf von 2 VOR KlimaTickets Metropolregion zum Preis von jeweils € 915,-- somit gesamt € 1.830,-- zu bewilligen. Die Bedeckung kann durch Reduzierung der

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898 Seite 48 von 54
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Rücklagenzuführung gewährleistet werden. Gleichzeitig möge der Gemeinderat die nachfolgende Richtlinie für die Entlehnung der „Schnuppertickets“ beschließen:

Marktgemeinde Furth bei Göttweig



Nutzungsbedingungen Klimaticket (Schnupperticket)

1. Gültigkeit

Mit dem Schnupperticket kann man sämtliche Linien der Ostregion (Wien, NÖ, Bgld.) der Westbahn, der Mariazellerbahn, der Badner Bahn und der Stadtbahn Waidhofen/Ybbs nutzen.

Gültig sind die Tickets auch auf allen Verbundlinien.

Keine Verbundlinien sind:

Flughafenschnellverkehre (CAT und Vienna Airport Lines) und Privatbahnen (Waldviertlerbahn, Reblaus Express, Wachau- und Schneebergbahn)

Mit dem Ticket können auch P&R Garagen an Bahnhöfen mit Zugangsberechtigung in der Ostregion kostenlos genutzt werden.

2. Wer ist ausleihberechtigt?

Die Fahrkarten können von allen in Furth bei Göttweig gemeldeten Personen für bis zu zwei aufeinanderfolgende Tage, zum **Preis von € 5,00 pro Tag und Ticket**, ausgeliehen werden.

Wobei an Wochenenden und Feiertagen der Tag der Abholung nicht berücksichtigt wird.

Mit der Reservierung eines Termins wird das Nutzungsentgelt fällig.

Bei Abholung der Tickets ist dieses in bar am Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu entrichten.

3. Der Ausleihvorgang

Die Fahrkarten können im Bürgerservice während der Öffnungszeiten telefonisch unter Tel. 02732/84622 oder über www.schnupperticket.at unter Angabe des vollständigen Namen, der Telefonnummer, der Adresse und Anzahl der benötigten Tickets (max. 2 Stk) reserviert werden.

Die Reservierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Die Abholung der Fahrkarten hat grundsätzlich im Bürgerservice der Marktgemeinde Furth bei Göttweig Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, zwischen 08:00 Uhr und 10:00 Uhr des Nutzungstages nach telefonischer Terminvereinbarung zu erfolgen. In Ausnahmefällen, kann, auch eine andere Abholzeit im Vorfeld telefonisch vereinbart werden, sofern diese während der Amtsstunden des Gemeindeabges und im dienstlichen Rahmen möglich ist.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di	09:00	-	12:00		Furth	0062898
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 49
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail:
gemeinde@furth.at

Internet:
www.furth.gv.at

Die Rückgabe der Karten hat am jeweils letzten Tag der Reservierungsdauer unmittelbar nach der Bahnfahrt (durch Einwurf in den dafür vorgesehenen Briefkasten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig) zu erfolgen.

Sollte das nicht möglich sein, dann persönlich am nächsten Tag um 08:00, dies ist bei der Entlehnung bekannt zu geben.

Bei der Abholung werden die Fahrkarten-Übergabe und die Kenntnissnahme der Nutzungsbedingungen (Kosten bei Verlust) mit einer Unterschrift bestätigt, ebenso ist ggf. ein Ausweis erforderlich.

4. Mehrmals-Entlehnung

Das Angebot ist pro Person auf 5 Entlehnungen pro Jahr beschränkt.

Darüber hinaus sind bei Verfügbarkeit mehrmalige Entlehnungen möglich, (Vorreservierung max. 1 Tag vor Termin)

5. Was ist wenn?

Bei Fahrkartenverlust sind die Entlehenden für den Ersatz einer neu Anschaffung zum Restwert (€915.-Jahreskarte) verantwortlich

Werden die Fahrkarten nicht zeitgerecht zurückgegeben (d.h. sie stehen dann möglicherweise für die nächstfolgende Reservierung nicht zur Verfügung), werden den säumigen Fahrkarten-NutzerInnen eine Pauschale von €40.- verrechnet

Bei etwaiger Verhinderung trotz Reservierung wird um ehestmögliche Verständigung ersucht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer unentschuldigtem Nicht-Abholung eine Sperre für weitere Buchungen ausgesprochen werden kann

6. Haftung

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig behält sich das Recht vor, eine Reservierung der Karten abzulehnen bzw. eine bereits erfolgte Reservierung der Karten bis 3 Tage vor dem Nutzungstag unter Angabe von Gründen sowie ohne Ersatz eines dadurch eintretenden Schadens (keine Leistung eines Schadenersatzes) zu stornieren.

Insbesondere haftet die Marktgemeinde Furth bei Göttweig nicht für etwaige Mehrkosten oder sonstige Nachteile die sich aus einer verspäteten Rückgabe eines Schnuppertickets bzw. aus deren Verlust durch Nutzer ergeben.

Ausleiher

Familien und Vorname:

Straße und
Hausnummer:

PLZ und Ort:

Tel.Nr. /Handy Nr.:

e-mail:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 50
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54
	Fr	08:00	-	12:00			

Nutzungstag / Datum

Fahrkartennummer:

7. Datenschutz

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, das „**Klimaticket (Metropolregion W,NÖ,Bgdl.)**“ auszuleihen, die Nutzungsbedingungen gelesen und damit einverstanden zu sein. Ihre Daten werden nur für den reibungslosen Ablauf der Klimaticket-Ausleihe sowie für anonymisierte statistische Auswertungen aufbewahrt und verwendet. Die mit diesem Formular bekanntgegebenen Daten werden nach Ablauf eines Jahres gelöscht. Im übrigen wird auf die Datenschutzerklärung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig unter <https://www.furth.at/datenschutz/> verwiesen.

Außerdem gebe ich die Zustimmung zur Weitergabe meiner oben angeführten Daten an Dritte zum Zwecke der einfachen Koordinierung der Entlehnung zwischen aktuell und nachfolgenden Ausleihenden.

Im Falle der Nutzung des Reservierungsportals unter www.schnuppertickets.at wird, betreffend der für die Reservierung bekanntzugebenden Daten, zusätzlich auf die Datenschutzerklärung des Portalbetreibers unter <https://www.schnupperticket.at/DSGVO.pdf> verwiesen.

Datum und Unterschrift AusleiherIn

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

24. Anrainerschreiben – Fahrbahnteiler L7071 - Bericht

Sachverhalt: Bezüglich der Errichtung der Fahrbahnteiler in der Oberen Landstraße ist eine an den Gemeinderat gerichtete Anrainerbeschwerde am Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig eingegangen, welche den Sitzungsunterlagen beiliegt, ebenso wie das Antwortschreiben von Bürgermeisterin Gudrun Berger.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00		Furth		
		16:00	-	19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00	-	12:00		BIC: RLNWATWWKRE		Seite 51 von 54
	Fr	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501		

Da es sich um einen Berichtspunkt zur Information des Gemeinderates handelt wird auf eine Antragstellung verzichtet.

25. Bericht Bürgermeisterin

Sachverhalt:

- Bürgermeisterin Gudrun Berger beantwortet die Anfrage von GGR Michaela Mayer aus der Sitzung vom 03.05.2022
- Sitzungstermine werden zukünftig so rasch als möglich und jedenfalls fristgerecht bekanntgegeben. Eine Vorplanung für ein halbes Jahr ist nicht mehr möglich. Die MandatarInnen werden aufgefordert, längere Abwesenheiten auch ohne anberaumten Sitzungstermin vorweg bekanntgeben.
- Sitzung Gemeindewahlbehörde 16.08.2022 – Termin vormerken und an Beisitzer und Ersatzbeisitzer weiterleiten
- Bericht über die Generalversammlung der Wirtschaftspark Krems Gedersdorf
- Leitfaden für Vereine und Organisationen für die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsanmeldung, Lustbarkeitsabgabe etc.)
- Straßenbauarbeiten Gartenstraße/Pointgasse
- Asphaltierung Obere Landstraße durch NÖ Straßendienst
- Gemeindezeitung – neben den Problemen bei der Postzustellung sind auch mehr als 200 Exemplare bei der Post verloren gegangen.

26. Anfragen und Berichte

Sachverhalt: keine

27. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

a) Sachverhalt: Über die befristete Verlängerung eines bis 31.07.2022 befristeten Dienstvertrages eines Mitarbeiters im Bauhof soll beraten werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den 1. Nachtrag zum Dienstvertrag mit einer neuerlichen Befristung bis zum 31.07.2024 zu beschließen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

b) Sachverhalt: Der befristete Dienstvertrag einer Mitarbeiterin im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig soll in ein unbefristetes Dienstverhältnis übergeleitet werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR:
	Di	09:00 - 12:00		Furth	0062898
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RLNWATWWKRE	Seite 52
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	von 54

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den 1. Nachtrag zum Dienstvertrag mit der Überleitung in ein unbefristetes Dienstverhältnis zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

c) Sachverhalt: Auf Ansuchen einer Mitarbeiterin des Gemeindeamtes soll das Beschäftigungsausmaß von Vollzeit auf Teilzeit mit 16 Wochenstunden verringert werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den 2. Nachtrag zum Dienstvertrag mit der Verringerung des Beschäftigungsausmaß zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

d) Sachverhalt: Eine Mitarbeiterin im Gemeindeamt erfüllt die Voraussetzungen für die Überstellung in den Dienstzweig 56 Entlohnungsgruppe 6. Aufgrund der besonders zuverlässigen und eigenständigen Arbeitsweise soll die Überstellung vorgenommen werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den 4. Nachtrag zum Dienstvertrag mit der Überstellung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

e) Sachverhalt: Ein Mitarbeiter im Bauhof soll aufgrund seiner hervorragenden Dienstleistung in die Leistungsentlohnungsgruppe 3, bei gleichzeitiger Gewährung einer außerordentlichen Vorrückung, höher gereiht werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den 1. Nachtrag zum Dienstvertrag mit der Höherreihung und außerordentlichen Vorrückung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Der Antrag gilt somit als angenommen.

f) Sachverhalt: Der Personalüberlassungsvertrag im Bauamt zwischen der Stadtgemeinde Mautern und der Marktgemeinde Furth bei Göttweig endet mit Ende Juni 2022. Aufgrund der Personalsituation im Bauamt wäre eine weitere Unterstützung bis Ende des Jahres 2022 wünschenswert. Mit der Stadtgemeinde Mautern wurde ein entsprechendes Übereinkommen erarbeitet. Mit E-Mail vom 4. Juli 2022 wurde der Marktgemeinde Furth bei Göttweig von der Stadtgemeinde Mautern ein hinsichtlich des Kostenersatzes für Sachverständigentätigkeiten außerhalb des Stundenpakets geänderter Vorschlag übermittelt.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Abänderungsantrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat den abgeänderten Anhang zum Personalüberlassungsvereinbarung zu beschließen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

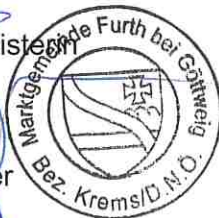
Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat den ursprünglichen Anhang zum Personalüberlassungsvereinbarung zu beschließen:

Abstimmungsergebnis: Gegenstimmen (ÖVP, SPÖ, GRÜNE, FPÖ)

Der Antrag gilt somit als abgelehnt.

Die Bürgermeisterin

Gudrun Berger



Der Schriftführer

Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am 20. 10. 2022

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle	DVR: 0062898	
	Di	09:00 - 12:00		Furth		
		16:00 - 19:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
	Do	08:00 - 12:00		BIC: RNLWATWWKRE		Seite 54
	Fr	08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501		von 54